

## Die Rolle des Willensvollstreckers

Bei Beratungen zu Erbverträgen und Testamenten stellt sich immer wieder die Frage: «Wer kümmert sich eigentlich um meinen Nachlass und setzt meinen Willen durch, wenn ich mal nicht mehr bin?». Dazu hat der Gesetzgeber die Rolle des «Willensvollstreckers» (Artikel 517 und 518 ZGB) vorgesehen, der durch die Ernennung einige Rechte und auch Pflichten erhält nach dem Tod eines Erblassers. Gerne verschaffen wir Ihnen einen Überblick.

### Wer eignet sich als Willensvollstrekker?

Als Willensvollstrekker kann jede mündige und handlungsfähige Person ernannt werden. So kann eine vertraute Freundin, ein Notar, Treuhänder oder eine Rechtsanwältin, aber auch ein Erbe selbst im Testament oder im Erbvertrag bestimmt werden. Sollten die Erben mutmasslich mit der Teilung des Nachlasses überfordert sein oder sich allenfalls Streitigkeiten abzeichnen, ist es sinnvoll, eine neutrale Person für diese Aufgabe einzusetzen.

### Aufgaben eines Willensvollstreckers

Der Gesetzgeber definiert bereits sehr konkret die Rechten und Pflichten eines Willensvollstreckers (Artikel 518 Abs 2 ZGB), nämlich:

- Vertretung vom Willen des Erblassers
- Verwaltung der Erbschaft
- Bezahlung der Schulden des Erblassers
- Ausrichtung von Vermächtnissen
- Vorbereitung der Teilung nach der Anordnung des Erblassers

Mit diesen Aufgaben einhergehend erhält der Willensvollstrekker entsprechende Befugnisse, um seine Aufgabe zu erfüllen. Er besitzt ein Auskunftsrecht gegenüber sämtlichen Behörden wie zum Beispiel bei der Steuerbehörde oder auch gegenüber Banken und Versicherungen (mit Ausnahme zu gewissen Versicherungsleistungen). Hier ist wichtig anzumerken, dass diese Rechte und Pflichten erst nach dem Tod des Erblassers aktiv werden. Dazu stellt die entsprechende kantonale Behörde, im Kanton Aargau das zuständige Bezirksgericht, einen sogenannten Willensvollstreckerausweis aus, womit der eingesetzte Willensvollstrekker rechtlich legitimiert wird und sich gegenüber Behörden und Banken ausweisen kann.

### Einstimmigkeitsprinzip

Während der Regelung der Erbteilung gilt das Einstimmigkeitsprinzip innerhalb der Erbengemeinschaft – ungeachtet, ob eine Willensvollstreckung eingesetzt wurde oder nicht. Daran muss sich auch ein Willensvollstrekker halten. Er erwirbt per se kein Eigentum am Nachlass. Das gesamte Eigentum geht mit dem Tod an die Erben über (Artikel 560 ZGB).

### Erfahrungen aus der Praxis

Für die Liquidation eines Nachlasses ergeben sich in der Praxis oftmals Aufgaben, die eine fachliche Herausforderung darstellen und/oder einen hohen Zeitaufwand verursachen. Hier dazu ein paar Beispiele aus der Praxis:

- Eine Erbin lebt in Südamerika. Die unterschriebenen, beglaubigten und mit einer Apostille (Überbeglaubigung) versehenen Dokumente und Vollmachten kommen teilweise nicht in der Schweiz an. Die Erbengemeinschaft kann nicht handeln und der Verkauf von Liegenschaften und die Saldierung von Bankkonten verzögern sich. Das Beglaubigen und Einholen von Apostillen sind für die Erbin zeitaufwändig und kostspielig.
- Der Erblasser hat eine Bankbeziehung im grenznahen Deutschland. Die Bank verlangt ein persönliches Erscheinen der Erben vor Ort. Eine Erbin wohnt im Pflegeheim und ist nicht mehr mobil.
- Eine inländische Bank weigert sich, ein Bankkonto zu saldieren, weil die Unterschrift eines Erben fehlt. Der Erbe zeigt kein Interesse an der Erbschaft und meldet sich auf Anfragen der anderen Erben nicht zurück, weil er mit ihnen verstritten ist.
- Die Erblasserin besass eine Ferienwohnung in Spanien. Die spanischen Behörden verlangen ein persönliches Erscheinen für den Übertrag der Liegenschaft.
- Öffnung eines bestehenden Bankschliessfaches des Erblassers, in dem ein weiteres Testament vermutet wird.
- Der Erblasser richtet ein Vermächtnis von Fr. 10'000.00 aus an einen guten Freund, der selbst nicht Erbe ist und möchte sichergehen, dass dieses Vermächtnis ausbezahlt wird.

Mit der Ernennung eines Willensvollstreckers können diese Aufgaben effizienter und schneller erledigt werden, weil nicht immer alle Erben unterschreiben resp. anwesend sein müssen. Ein neutraler Willensvollstrekker wird zudem von Banken, Versicherungen, Behörden etc. eher akzeptiert, da er kein Eigeninteresse gegenüber dem Nachlass besitzt. Zusätzlich ist eine neutrale Fachperson nützlich, wenn sich die Erben selbst mit der Erbteilung nicht zu Recht finden und sich rechtlich komplexe Fragen stellen. Ebenso können emotionale Themen sachlicher diskutiert werden.

### Fazit

Es empfiehlt sich, beim Erstellen eines Testaments oder Erbvertrages sich die Frage zu stellen, ob für den eigenen Nachlass die Einsetzung eines Willensvollstreckers sinnvoll ist und, wenn ja, wer am besten für diese Aufgabe geeignet wäre. Dazu lohnt sich die Überlegung, wie umfangreich sich der eigene Nachlass präsentieren wird und wie das Verhältnis zwischen den Erben ist. Der Willensvollstrekker kann die Erbengemeinschaft bei den administrativen Tätigkeiten unterstützen und stellt sicher, dass der eigene Wille auch nach dem Tod durchgesetzt wird.

Gerne beraten wir Sie bei Ihrer persönlichen Nachlassplanung.



Robin Müller  
Mandatsleiter  
Erbteilungen

### Studer Anwälte und Notare AG

Büro Möhlin:  
Bahnhofstrasse 77, 4313 Möhlin  
Tel. 061 855 70 70

Büro Laufenburg:  
Hintere Bahnhofstrasse 11A  
5080 Laufenburg  
Tel. 062 869 40 69

E-Mail: [office@studer-law.com](mailto:office@studer-law.com)